

# **15 Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 und § 23 a AufenthG**

## **15.1 Aufenthaltsrechtliche Situation**

- **23 Abs. 1 AufenthG**

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird in unterschiedlichen Fällen erteilt: Bei offizieller Aufnahme von (Bürger-) Kriegsflüchtlingen durch die Bundesrepublik Deutschland, bei der Aufnahme von Familienangehörigen jüdischer Flüchtlinge aus Osteuropa und bei Anwendung einer Altfall- oder Bleiberechtsregelung.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG bei offizieller Aufnahme von (Bürger-) Kriegsflüchtlingen durch die Bundesrepublik Deutschland und bei der Aufnahme von Familienangehörigen jüdischer Flüchtlinge aus Osteuropa wird in den Kapiteln 16, 18.5 und 18.6 dargestellt.

In diesem Kapitel geht es, wenn von § 23 Abs. 1 AufenthG die Rede ist, ausschließlich um Bleiberechtigte nach einer Altfall- oder Bleiberechtsregelung. Wenn eine solche Regelung getroffen wird, erlassen die Innenminister der Bundesländer eine spezielle Anordnung, in der das Verfahren geregelt ist und Rechte und Pflichten der Betroffenen genannt sind. Die letzten Bleiberechtsregelungen wurden am 17.11.2006 sowie am 04.12.2009 von der Innenministerkonferenz beschlossen. Darüber hinaus hat der Bundestag eine gesetzliche Altfallregelung beschlossen, die am 28.8.2007 in Kraft getreten und am 31.12.2009 ausgelaufen ist. Die IMK hat am 4. Dezember 2009 eine Verlängerung um zwei Jahre beschlossen. Nähere Informationen dazu gibt es unter <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/bleiberecht>. Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG gibt es seit 01.08.2015 erstmals eine permanente Bleiberechtsregelung (vgl. Kapitel 6).

Mit der Entscheidung für eine Altfallregelung akzeptiert die Politik grundsätzlich, dass Sie auf Dauer in Deutschland leben. Eine Änderung der Situation in Ihrem Herkunftsland kann also in der Regel nicht mehr zu einem Entzug des Bleiberechts führen. Nur in außergewöhnlichen Fällen kann die Entscheidung, Ihnen ein Bleiberecht zu erteilen, später widerrufen werden (etwa bei nachträglicher Feststellung einer falschen Identität).

Allerdings ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis daran geknüpft, dass die Bedingungen für die erstmalige Erteilung fortbestehen (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn Sie also zum Beispiel Ihre Arbeit verlieren und Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen, besteht die Gefahr, dass Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis wieder verlieren. Dies gilt im Prinzip auch für alle Flüchtlinge, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Aufenthaltserlaubnis (früher: Aufenthaltsbefugnis) aufgrund einer Bleiberechtsregelung erhalten haben: Während der Bezug von Arbeitslosengeld I kein Problem darstellt, droht bei Bezug von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

Beachten Sie die Regeln zum Erhalt einer Niederlassungserlaubnis im Kapitel "Aufenthaltssicherung". Da Sie bereits lange in Deutschland leben, haben Sie möglicherweise schon kurz nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Chance auf eine Niederlassungserlaubnis. Dann befinden Sie sich in einer erheblich besseren rechtlichen Situation.

- **23a AufenthG**

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten haben, sind Sie (und wahrscheinlich auch Ihre Familienmitglieder) als "Härtefall" anerkannt worden (vgl. Kapitel 9). Damit besitzen Sie eine Aufenthaltserlaubnis für Deutschland. Deren Verlängerung ist möglich,

allerdings können neue Ausweisungsinteressen (zum Beispiel eine schwere Straftat)<sup>[1]</sup> auch zur Nichtverlängerung führen.

Werden nachträglich Informationen bekannt, die die Feststellung eines Härtefalls für die Ausländerbehörde zweifelhaft erscheinen lassen, kann dies möglicherweise dazu führen, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert wird. Im Regelfall ist aber von einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auszugehen.

Gegebenenfalls müssen Personen, die eine Bürgschaftserklärung (Übernahmeverpflichtung für entstehende Kosten) für Sie unterschrieben haben, mit Kostenerstattungsforderungen der Behörden rechnen, wenn Sie soziale Leistungen in Anspruch nehmen. Wie lange eine Bürgschaftserklärung die bürgenden Personen zur Kostenerstattung verpflichtet, ist umstritten. Klar ist jedoch, dass eine unbefristete Bürgschaft sittenwidrig sein kann.<sup>[2]</sup> Sie sollten in einem solchen Fall anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

### **Familiennachzug**

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 23 a AufenthG kann ein Familiennachzug erlaubt werden. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht nur, wenn die Ehe bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits bestand und die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird oder er/sie seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis hat.<sup>[3]</sup> Ansonsten trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, ob die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.<sup>[4]</sup> Es gibt im § 29 Abs. 3 AufenthG aber eine Einschränkung, wonach Familiennachzug zu einer Person mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden kann. Das bedeutet, dass der Familiennachzug dann möglich ist wenn die Familieneinheit nicht im Ausland hergestellt werden kann.<sup>[5]</sup> Diese Einschränkung besteht bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG nicht.

Grundsätzlich müssen Sie in der Lage sein, den Lebensunterhalt für sich selbst und Ihre Familienangehörigen sicherzustellen. Eine Befreiung von der Lebensunterhaltssicherung kann in Ausnahmefällen gemacht werden;<sup>[6]</sup> bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann die Ausländerbehörde hiervon absehen.<sup>[7]</sup> In diesem Falle suchen Sie unbedingt um Rat nach. Daneben gibt es seit dem 28. August 2007 beim Ehegattennachzug – also insbesondere wenn Ihr Ehepartner sich noch im Ausland befindet – neue Schwierigkeiten:

- **30 Abs. 1 AufenthG fordert:**
- beide Ehegatten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können.

Sind Sie beide noch keine 18 Jahre alt, kann davon in Härtefällen abgesehen werden,<sup>[8]</sup> ggf. bei Vorliegen einer Schwangerschaft. Auf einfache Sprachkenntnisse wird aber nur verzichtet, wenn der nachziehende Ehegatte diese Kenntnisse wegen Krankheit oder Behinderung nicht erwerben kann.<sup>[9]</sup> Derzeit gibt es noch keine gesetzliche Ausnahme für den Fall, dass Ihr Ehegatte in dessen Herkunftsort keinen Sprachkurs machen kann. Holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem Anwalt oder gehen Sie zu einer Beratungsstelle.

Für den Nachzug Ihrer Kinder gibt es bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ähnliche Einschränkungen. Auch hier gilt, dass die Kinder nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachreisen dürfen.<sup>[10]</sup> Wenn ein Zusammenleben der Familie im Ausland unmöglich ist, liegt immer ein dringender humanitärer Grund vor.<sup>[11]</sup> Die Einschränkung, dass Kinder nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachreisen dürfen, besteht bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG nicht. Liegt diese Voraussetzungen bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG vor, ist bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG und nach § 23a

AufenthG bei unverheirateten Kindern unter 16 Jahren der Nachzug unproblematisch. Ab 16. Jahren gibt es allerdings weitere Schwierigkeiten: Das Kind muss entweder die deutsche Sprache beherrschen oder es muss als gewährleistet erscheinen, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann.[12] Bei diesen Fällen holen Sie sich Rat bei einer Anwältin oder einem Anwalt.

Sonstige Familienangehörige können Sie nur unter sehr erschwerten Bedingungen nachziehen lassen.[13] Hierbei müssen Sie sich unbedingt beraten lassen.

Das Visum muss bei der deutschen Botschaft im Ausland beantragt werden. Die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde in Deutschland muss dann der Erteilung des Visums zustimmen.[14] Diese Ausländerbehörde kann, da die Familienangehörigen auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen Anspruch haben,[15] einer Visumerteilung zustimmen, bevor die Familienangehörigen den Visumsantrag bei der Botschaft gestellt haben (Vorabzustimmung).[16] Das Nds. Innenministerium hat die Ausländerbehörden im Erlass vom 20.08.2015[17] gebeten, von dieser Möglichkeit in geeigneten Fällen Gebrauch zu machen. Dies gelte auch für Visaverfahren bei den überlasteten Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen in den Nachbarländern Syriens.

Ganz anders ist dagegen die Situation, wenn Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder bereits in Deutschland sind. Werden die jeweiligen oben geschilderten Bedingungen erfüllt, wird eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt. Falls aber z.B. die Sprachkenntnisse bei Ihrem Ehegatten fehlen, gibt es verschiedenen Möglichkeiten. Die Ausländerbehörde belässt es bei der Duldung, die vermutlich vorliegt oder die Behörde kann eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilen. Auch hier gilt: Holen Sie sich Rat und Unterstützung bei einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder in einer Beratungsstelle.

### **Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen**

Im Regelfall haben Ihr/e Ehepartner/in und Ihre Kinder dieselbe Aufenthaltserlaubnis und damit die gleichen Rechte wie Sie. Nach der IMK-Bleiberechtsregelung vom November 2006 wie auch nach dem IMK-Beschluss vom Dezember 2009 wird über das Aufenthaltsrecht der Familienmitglieder nur zusammen entschieden.

Einen anderen Aufenthaltstitel, möglicherweise auch nur eine Duldung, können Angehörige haben, die nicht als Familienangehörige im engeren Sinne gelten: Volljährige Kinder, vom anderen Elternteil getrennt lebende Mütter oder Väter, Großeltern und andere Verwandte. Ihre Rechte sind dann im Einzelfall zu klären.

### **Aufenthaltssicherung**

Wenn Sie **fünf Jahren** lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine **Niederlassungserlaubnis** erhalten.[18]

Bei der Voraussetzung, dass Sie **fünf Jahren** lang eine **Aufenthaltserlaubnis** gehabt haben müssen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet.[19]
- Außerdem müssten Zeiten eines Asylfolgeverfahrens angerechnet werden, wenn der Aufenthalt in dieser Zeit gestattet war.[20]
- Hatten Sie zwischendurch zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis, weil Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu spät beantragt hatten, können diese Zeiten bis zu einem Jahr

außer Betracht bleiben.[\[21\]](#) Da bedeutet, dass die Zeiten vor und nach der Unterbrechung angerechnet werden; die Zeit der Unterbrechung selbst wird nicht auf den rechtmäßigen Aufenthalt angerechnet.[\[22\]](#)

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen:[\[23\]](#)

- eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[\[24\]](#)
- mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines “Integrationskurses”)
- ausreichender Wohnraum. **Übergangsregelung:**[\[26\]](#) Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können.[\[27\]](#) **Kranke und Behinderte** können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben[\[28\]](#) oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.[\[29\]](#)
- Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.[\[25\]](#) Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25b AufenthG, die als **Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren** sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG).

Ist der Flüchtling **minderjährig**, muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben. Ist der Flüchtling **volljährig**, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben). **Achtung:** eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes[\[30\]](#) entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35

AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

- ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
- der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
- wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

[1] § 54 AufenthG.

[2] VG Frankfurt a. M. vom 27.05.1997, Az. 6 E 3515/95; BVerwG, Beschluss vom 16.07.1997, 1 B 138.97.

[3] Zu den Einzelheiten vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 3e, d AufenthG.

[4] § 30 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

[5] Zu den Einzelheiten vgl. AVwV 29.3.1.1.

[6] § 5 Abs. 1 AufenthG.

[7] § 30 Abs. 3 AufenthG.

[8] § 30 Abs. 2 AufenthG.

[9] § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AufenthG.

[10] § 29 Abs. 3 AufenthG.

[11] AVwV 29.2.3.1.1

[12] § 32 Abs. 2 AufenthG.

[13] § 36 Abs. 2 AufenthG

[14] § 31 Abs. 1 AufenthV.

[15] §§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3e; 32 Abs. 1 AufenthG.

[16] § 31 Abs. 3 AufenthV.

[17] Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, – Referat 61 (Ausländer- und Asylrecht) -61.11 – 12230/ 1-9 (§ 31), siehe <http://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niedersachsen-ministeriums/>.

[18] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

[19] § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG

[20] Vgl. AVwV 26.4.8 zur Fassung des § 26 Abs. 4 AufenthG vor dem 01.08.2015.

[21] AVwV 9.2.1.1

[22] AVwV 85.3.

[23] §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 – 9 AufenthG.

[24] § 2 Abs. 3 AufenthG.

[25] § 9 Abs. 3 AufenthG.

[26] § 104 Abs. 2; AVwV 104.2 – 104.2.3.

[27] §§ 102 Abs. 2; 104 Abs. 2 AufenthG.

[28] § 9 Abs.2 S. 3 AufenthG.

[29] § 9 Abs.2 S. 6 AufenthG.

[30] BVerwG, [Urteil vom 13.09.2011 – 1 C 17.10](#), Asyl.net M 19189.

## 15.2 Wohnen und Reisen

### Wohnsitzauflage

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder § 23a AufenthG erhalten haben, haben Sie in der Regel bereits nachgewiesen, dass Sie Ihr Leben ohne Sozialleistungen sichern können. Sie sollten deshalb keine Wohnsitzauflage in Ihrer Aufenthaltserlaubnis haben.

Wenn Sie Sozialleistungen dennoch erhalten, wird in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eine so genannte Wohnsitzauflage vermerkt sein<sup>[1]</sup>: *„Die Wohnsitznahme ist auf das Land Niedersachsen beschränkt.“* oder *„Die Wohnsitznahme ist auf die Stadt X. beschränkt.“* So lange dieser Satz in Ihrer Aufenthaltserlaubnis steht, dürfen Sie nicht in ein anderes Bundesland bzw. in eine andere Stadt umziehen. Sozialleistungen sind Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II (ALG II) oder SGB XII (Sozialhilfe). Kinder- und Elterngeld zählen nicht dazu, dieser Bezug ist in jedem Fall unproblematisch.

Nach völkerrechtlichen Vorschriften ist die Verhängung einer Wohnsitzauflage für Menschen mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus rechtswidrig. Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Zivilpakt) stellt auch für Deutschland verbindlich fest: *„Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.“*

Unabhängig davon können Sie die Streichung bzw. Änderung der Auflage unter folgenden Voraussetzungen erfolgreich beantragen und danach umziehen.

Wenn Sie nachweisen können, dass Sie den Lebensunterhalt Ihrer Familie durch Arbeit oder sonstiges Einkommen vollständig sichern können, wird die Ausländerbehörde die Wohnsitzauflage aus Ihrer Aufenthaltserlaubnis streichen. Dazu müssen Sie beim Antrag an die Ausländerbehörde die entsprechenden Nachweise (Arbeitsvertrag und anderes) vorlegen. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag ist nicht notwendig, aber die Ausländerbehörde muss davon ausgehen können, dass das Einkommen für lange Zeit gesichert ist. Wenn Sie arbeiten, aber noch ergänzende Sozialleistungen beziehen, wird die Wohnsitzauflage in der Regel nicht gestrichen. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn die ergänzenden Sozialleistungen höchstens 10% des Nettoeinkommens betragen und der – voraussichtlich dauerhafte – Arbeitsplatz in einer unzumutbaren Entfernung vom bisherigen Wohnort liegt.<sup>[2]</sup>

Für den Fall, dass Ihr/e Ehepartner/in oder Ihre minderjährigen Kinder in einem anderen Ort wohnen, muss die Ausländerbehörde Ihnen ermöglichen, dass Ihre Familie zusammenleben kann, auch wenn Sie Sozialleistungen beziehen. Allerdings können Sie nicht in jedem Fall bestimmen, an welchem der beiden Wohnorte Sie gemeinsam wohnen. Die Ausländerbehörde kann die Streichung oder Änderung Ihrer Auflage verweigern, wenn Ihr Ehepartner/in seinen Wohnsitz verlegen kann. Das wird insbesondere dann angenommen, wenn der/die Ehepartnerin Deutscher ist oder seinen Wohnort frei wählen darf. Dabei soll die Ausländerbehörde in gewissem Maß auf Ihre Wünsche

Rücksicht nehmen, aber auch andere Faktoren berücksichtigen, vor allem wo eine Arbeitsstelle vorhanden ist oder wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht. Daneben haben die Bundesländer vereinbart, dass ein Wohnsitzwechsel auch bei Sozialhilfebezug zur Sicherstellung der Pflege und medizinischen Versorgung eines Angehörigen erlaubt werden soll.[3]

Den Antrag auf Streichung oder Änderung der Wohnsitzauflage stellen Sie bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde, die Ausländerbehörde des Ortes, an den Sie ziehen wollen, muss der Streichung bzw. Änderung der Wohnsitzauflage zustimmen.[4]

## Reisen

Innerhalb Deutschlands dürfen Sie sich frei bewegen. Sie können aber nur in und durch die Europäische Union sowie durch sonstige Drittstaaten reisen, sofern Sie bestimmte Einreisebedingungen erfüllen. So müssen Sie unter anderem im Besitz eines gültigen Reisedokuments oder, wenn gefordert, eines Visums sein.

In der EU dürfen Sie sich für drei Monate – jeweils innerhalb einer Frist von sechs Monaten – ohne einen speziellen Aufenthaltstitel aufhalten, allerdings nur, wenn Sie dort keine Arbeit aufnehmen.

[1] AVwV 12.2.5.2.2.

[2] AVwV 12.2.5.2.4.1.

[3] AVwV 12.2.5.2.4.2.

[4] AVwV 12.2.5.2.4.

## 15.3 Arbeit und Ausbildung

### Arbeit

Um als Arbeitnehmer/in arbeiten oder auch um eine betriebliche Ausbildung machen zu können, brauchen Sie grundsätzlich eine Arbeitserlaubnis. Seit Inkrafttreten der neuen Beschäftigungsverordnung (BeschV) am 01.07.2013 muss nach § 31 BeschV die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht mehr zustimmen, wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen[1] haben, wozu die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder nach § 23a AufenthG gehört. Wenn die Ausländerbehörde in Ihre Aufenthaltserlaubnis die Nebenbestimmung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen hat, dürfen Sie jede Art von Beschäftigung, also jede Arbeit als Arbeitnehmer/in und jede betriebliche Berufsausbildung etc. ausüben.

Sollte diese Nebenbestimmung noch nicht vermerkt sein, wenden Sie sich an die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, in die Aufenthaltserlaubnis einzutragen, ob Sie arbeiten dürfen (sog. Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit).[2] Der Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014[3] bestimmt, dass bei einer Duldung und Aufenthaltsgestattung „Beschäftigung gestattet“ eingetragen werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss. Das muss auch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25 AufenthG gelten. Sollte die Ausländerbehörde die Eintragung ablehnen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, nach Arbeit zu suchen. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Sie verpflichten, sich auf konkrete Stellen zu bewerben und an Bewerbungstrainings oder bestimmten Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Auch wenn die Arbeitszeiten ungünstig sind oder Sie aufgrund Ihrer Ausbildung lieber eine andere Arbeit hätten, dürfen Sie die angebotenen Jobs nicht ohne weiteres ausschlagen. Wenn Sie ohne triftigen Grund eine Arbeit ablehnen, können Ihnen die Sozialleistungen gekürzt oder sogar ganz gestrichen werden. Die Arbeitsagentur bzw. das JobCenter kann Ihre Kosten für Bewerbungen (Bewerbungsmappen, Beglaubigungen, Fotos, Gesundheitszeugnis, Übersetzung von Zeugnissen)

übernehmen. Auch Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen können erstattet werden.[4] Die Arbeitsagentur kann außerdem finanzielle Unterstützung leisten, um Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dazu zählt zum Beispiel die Kostenübernahme für die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse,[5] für Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber[6] und die Finanzierung einer psychosozialen Beratung oder einer Suchtberatung.[7] Außerdem werden Qualifizierungsangebote und die berufliche Weiterbildung gefördert.[8]

- Beantragen Sie die Übernahme z.B. von Bewerbungskosten, bevor Sie diese bezahlt haben. Erkundigen Sie sich nach speziellen Fördermöglichkeiten für Sie.

### **Rechte als Arbeitnehmer**

Als Arbeitnehmer haben Sie gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte Rechte. Dazu gehört die Auszahlung des vereinbarten Lohns, die Lohnzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch, die Einhaltung bestimmter Mindeststandard bei der Dauer der Arbeitszeit pro Tag und beim Arbeitsschutz.

- Wenn Sie Schwierigkeiten mit Ihrem Arbeitgeber haben, können Sie vor dem Arbeitsgericht klagen. Lassen Sie sich vorher gut beraten, zum Beispiel bei der Gewerkschaft.

Wenn Sie eine Arbeit gefunden haben und Arbeitslosengeld I oder II erhalten, sind Sie verpflichtet, dies der Arbeitsagentur oder dem JobCenter so schnell wie möglich mitzuteilen. Wenn Sie nicht viel verdienen, bekommen Sie einen neuen Bescheid über Ihre Sozialleistungen und weiterhin ergänzende Leistungen. Wenn Sie Ihre Arbeit nicht unverzüglich melden, fordern die Ämter von Ihnen das zu viel gezahlte Geld zurück. Unter Umständen bekommen Sie auch Probleme, weil man Ihnen Betrug vorwirft.

### **Ausbildung**

Der Aufnahme einer Ausbildung steht formal nichts im Wege, Ihre Arbeitserlaubnis bezieht sich auch auf Ausbildungen. Sie müssen sich allerdings überlegen, wie Sie eine Ausbildung finanzieren wollen, denn die Bezahlung einer Ausbildung ist oft schlecht. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder nach § 23a AufenthG haben Sie jedoch einen Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB).[9] Die Berufsausbildungsbeihilfe wird zusätzlich zu Ihrem Gehalt als Auszubildende/r gezahlt.

Berufsausbildungsbeihilfe wird während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt. Gefördert wird nur, wer in einer Wohnung ohne seine Eltern lebt. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten unter Umständen keine BAB, wenn ihre Ausbildungsstätte in der Nähe der Wohnung der Eltern liegt und die Behörde argumentiert, dass sie auch dort wohnen könnten. Für Verheiratete und Personen mit Kindern spielt die elterliche Wohnung keine Rolle.[10]

### **Selbstständigkeit**

Wenn Sie sich selbstständig machen wollen, müssen Sie die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragen. Die Ausländerbehörde **kann** die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, z.B. eine Gewerbeerlaubnis erteilt wurden oder die Erteilung zugesagt ist.[11] Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG[12] soll die Ausländerbehörde bei der Ermessensentscheidung die folgenden Punkte prüfen:

- Sie erfüllen Ihre Passpflicht.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund (z.B. schwere Straftaten) vor.
- Sie können ausreichende Deutschkenntnisse sowie "Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der deutschen Lebensverhältnisse" nachweisen.
- Sie können Ihren Lebensunterhalt durch die Selbstständigkeit voraussichtlich sichern.

- Sie wollen sich an Ihrem Wohnort selbstständig machen, so dass eine eventuell bestehende Wohnsitzauflage (lesen Sie dazu im Kapitel 13.2 den Abschnitt Wohnsitzauflage) nicht geändert werden muss
- Sie haben Ihre „unternehmerischen Fähigkeiten“ dadurch gezeigt, dass Sie in Deutschland schon gearbeitet haben
- die „fachkundigen Körperschaften“ (etwa Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer) haben keine gravierenden Bedenken geäußert.

Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls entscheidet die Ausländerbehörde dann, ob Sie Ihnen die Selbstständigkeit erlaubt, und trägt die Erlaubnis gegebenenfalls in Ihre Aufenthaltserlaubnis ein.

Um den Einstieg in die Selbstständigkeit finanzieren zu können, können Sie von der Arbeitsagentur einen so genannten **Gründungszuschuss** von 300 Euro monatlich erhalten (§§ 93 f SGB III). Der Gründungszuschuss wird sechs Monate lang zusätzlich zu Ihrem Arbeitslosengeld gezahlt und kann dann noch einmal für neun Monate verlängert werden. Um einen Gründungszuschuss zu erhalten, müssen Sie noch mindestens fünf Monate lang Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Außerdem müssen Sie der Arbeitsagentur nachweisen, dass Ihre Gründungsidee tragfähig ist und Sie die dafür benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

- Vor einer Existenzgründung sollten Sie sich in jedem Fall umfassend bei der Industrie- und Handelskammer, dem Deutschen Hotel und Gaststättenverband, der Handwerkskammer oder anderen kompetenten Stellen beraten lassen. Diese Vereinigungen bieten auch Existenzgründungsseminare an. Gründen Sie nicht übereilt ein Gewerbe. Schließen Sie vor allem erst einen Mietvertrag oder andere Verträge ab, nachdem Sie sich umfassend beraten lassen haben und ein tragfähiges Konzept haben. Es besteht die große Gefahr dauerhafter Verschuldung.

### **Arbeitsgelegenheiten**

Wenn Sie arbeitslos sind, können Sie vom Jobcenter zu „gemeinnütziger“ Arbeit verpflichtet werden (§ 16d SGB II). Sie können sich auch selbst darum bemühen und bei dem JobCenter danach fragen. Solche Arbeiten sind zum Beispiel Laubharken im städtischen Park, Mitarbeit in gemeinnützigen Vereinen oder Ähnliches. Für diese Arbeit erhalten Sie zusätzlich zu Ihren Sozialleistungen einen geringen Stundenlohn von etwa 1 bis 2 Euro. Dies ist aber keine reguläre Arbeit und Sie sind darüber nicht sozialversichert. Wenn Sie sich weigern, die angebotene Arbeit auszuführen, oder ohne Entschuldigung fehlen, können Ihre Sozialleistungen gekürzt werden. Gekürzt werden darf im Regelfall nur die Sozialleistung der Person, die die Arbeit verweigert, nicht aber die Sozialleistung für Ihre Kinder.

- Wenn es wichtige Gründe dafür gibt, dass Sie eine gemeinnützige Arbeit nicht ausführen können oder wollen (Krankheit, fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder oder anderes), teilen Sie das dem JobCenter so schnell wie möglich mit. Wenn Sie krank sind, sollten Sie ein Attest vorlegen, aus dem Ihre Arbeitsunfähigkeit hervorgeht. Wenn Ihre Sozialleistungen gekürzt wurden, muss die Kürzung wieder aufgehoben werden, sobald Sie Ihre Arbeitsbereitschaft zeigen. Sollten Ihre Sozialleistungen zu Unrecht oder zu stark gekürzt werden oder auch andere Familienangehörige betreffen, wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

[1] §§ 22 – 25a AufenthG.

[2] § 4 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

[3] Erlass des Nds. Innenministerium vom 18.02.2014, Az. 61.21 – 12232/ 201.

[4] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.

[5] Sog. Förderung aus dem Vermittlungsbudget, § 44 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.

[6] §§ 88 ff SGB III.

[7] § 16a SGB II.

[8] §§ 45; 81 SGB III, § 16 Abs. 1 SGB II.

[9] § 59 Abs. 1 SGB III, § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG

[10] § 60 SGB III.

[11] § 21 Abs. 6 AufenthG.

[12] AVwV 21.6.

## 15.4 Soziale Sicherung

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie Anspruch auf soziale Leistungen.

Welche Sozialleistungen Sie erhalten können, hängt von Ihrer persönlichen Lage ab. Wenn Sie bereits längere Zeit gearbeitet haben, erhalten Sie unter Umständen das so genannte Arbeitslosengeld I (ALG I). Haben Sie keinen Anspruch nach ALG I, sind aber zwischen 15 Jahren und dem Renteneintrittsalter und arbeitsfähig, erhalten Sie Leistungen der “Grundsicherung für Arbeitssuchende” nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), das so genannte “Arbeitslosengeld II” (ALG II). Ältere Menschen und dauerhaft erwerbsunfähige Erwachsene erhalten die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Wenn Sie grundsätzlich erwerbsfähig, aber längere Zeit krank sind, erhalten Sie Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Die Leistungen nach SGB II und XII sind in der Höhe weitgehend identisch.

### Absicherung bei Arbeitslosigkeit (ALG I)

Bei Arbeitslosigkeit haben Sie unter Umständen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I). Das gilt, wenn Sie

- innerhalb der letzten zwei Jahre mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- sich darum bemühen, wieder Arbeit zu erhalten,
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen,
- arbeitslos gemeldet sind. [1]

Das ALG I beträgt 67% Ihres Nettolohns, wenn Sie Kinder haben, und 60% ohne Kinder.[2] Die Dauer des ALG I beträgt normalerweise zwischen sechs und zwölf Monaten und ist davon abhängig, wie lange Sie innerhalb der letzten zwei Jahre gearbeitet haben. Personen ab 50 Jahre können bis zu bis zu 15 Monate, Personen ab 55 Jahre bis zu 18 Monate und Personen ab 58 Jahre bis zu 24 Monate lang ALG I erhalten, wenn Sie Beschäftigungszeiten bis zu vier Jahren vorweisen können.[3] Liegt Ihr Anspruch auf ALG I niedriger als der ALG II, wird dieses ergänzend gezahlt.

- Um ALG I zu erhalten, müssen Sie sich rechtzeitig bei der Arbeitsagentur Arbeit suchend gemeldet haben. Dafür haben Sie, wenn Sie von Ihrer Kündigung bzw. dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren, nur drei Tage Zeit (§ 38 SGB III). Melden Sie sich später, müssen Sie damit rechnen, dass Ihnen die Leistungen für die ersten sieben Tage gestrichen werden (§ 159 SGB III). ALG I wird nicht rückwirkend gezahlt, sondern frühestens ab dem Tag Ihrer Meldung als Arbeit suchend.

### Arbeitslosengeld II (ALG II)

Das ALG II, umgangssprachlich auch “Hartz IV” genannt, erhalten Sie auch, wenn Sie noch nie gearbeitet haben. Das ALG II besteht aus einem Regelsatz für Ernährung, Kleidung, Hausrat und persönliche Bedürfnisse sowie eventuell einem Zuschuss wegen Mehrbedarfs. Zusätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen. Sie erhalten diese Leistung, wenn Ihr

Einkommen und Vermögen nicht ausreicht.

Wenn Sie Arbeitseinkommen oder Vermögen haben, wird dies zum großen Teil angerechnet.<sup>[4]</sup> Bis zu 150 Euro im Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro pro Person, zuzüglich 750 Euro pro Person dürfen Sie als Vermögen besitzen. Ein Freibetrag von 3.100 Euro gilt auch für jedes Kind. In diesem Fall erhalten Sie weniger oder gar kein ALG II. Wohnen Sie mit anderen, zum Beispiel Großeltern oder Partner/in, zusammen, dann vermutet das JobCenter unter bestimmten Voraussetzungen,<sup>[5]</sup> dass Sie gemeinsam wirtschaften, und rechnet das Einkommen aller Haushaltsangehörigen zusammen. Folgende Leistungen werden im Jahr 2015 gewährt:<sup>[6]</sup>

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfsgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Einen Mehrbedarfzuschuss<sup>[7]</sup> gibt es für Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren haben (143,64 Euro). Alternativ dazu erhalten Sie einen Mehrbedarfzuschlag von 48,88 Euro pro Kind, falls dies für Sie günstiger ist, maximal beträgt der Mehrbedarfzuschlag für alle Kinder 239,40 Euro. Werdende Mütter erhalten 67,83 Euro Mehrbedarfzuschlag, falls sie ohne Partner leben, oder 61,20 Euro, falls sie mit Partner leben.<sup>[8]</sup> Auch Menschen mit Behinderung oder einer Erkrankung, die eine kostenaufwändige Ernährung erfordert, können oft einen Mehrbedarfzuschlag beanspruchen.<sup>[9]</sup> Daneben können Sie in wenigen Fällen einen Antrag auf "einmalige Beihilfen" stellen, insbesondere für die erste Möblierung einer Wohnung und die Erstausrüstung eines Babys oder nachgezogenen Kindes.<sup>[10]</sup> Unter bestimmten Bedingungen kann das JobCenter auch Mietschulden als "einmalige Beihilfe" übernehmen.<sup>[11]</sup>

Zu den Kosten für die Unterkunft<sup>[12]</sup> gehören Miete, Heiz- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung. Auch wenn nach der jährlichen Abrechnung Nachzahlungen fällig werden, werden diese vom Jobcenter übernommen. Ebenso die Kosten für mietvertraglich vorgeschriebene Renovierungen (ggf. jedoch in Eigenarbeit, d.h. nur die Materialkosten). Die Mietkosten sind allerdings begrenzt: In Abhängigkeit von der Zahl der Familienmitglieder und den örtlichen Gegebenheiten erstattet das Sozialamt die Miete nur bis zu einer Höchstgrenze.<sup>[13]</sup> Wenn beispielsweise ein Jugendlicher aus Ihrer Wohnung auszieht, kann es geschehen, dass das JobCenter nicht mehr sämtliche Mietkosten bezahlt und Sie auffordert, sich eine kleinere Wohnung zu suchen. Arbeitslose junge Menschen unter 25 Jahren, die aus der Wohnung der Eltern ausziehen, erhalten keine soziale Unterstützung für die Wohnung und nur noch 80 Prozent des Arbeitslosengeldes II, wenn die JobCenter dem Auszug nicht vorher zugestimmt hat (§ 22 Abs. 5 SGB II, § 20 Abs. 3 SGB II).

- Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das JobCenter die Miete für eine Wohnung für Sie und Ihre Familie übernehmen muss.

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche nach § 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von 1,00 Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B.

Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

### **Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit**

Alte Menschen ab 65 Jahren und Erwerbsunfähige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Wenn Sie 65 Jahre oder älter sind, oder dauerhaft nicht in der Lage sind zu arbeiten, erhalten Sie nach dem Vierten Kapitel des SGB XII die so genannte "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung". Sind Sie nur vorübergehend krank (länger als sechs Monate, jedoch nicht auf Dauer) und stehen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur aber nicht zur Verfügung,<sup>[14]</sup> erhalten Sie soziale Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII.

Die Leistungen sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleich.<sup>[15]</sup> Sie umfassen 2015:<sup>[16]</sup>

- Regelbedarfsstufe 1 – Alleinlebende/Alleinerziehende: 399 Euro
- Regelbedarfsstufe 2 – Paare/Bedarfgemeinschaften: 360 Euro
- Regelbedarfsstufe 3 – Erwachsene im Haushalt anderer: 320 Euro
- Regelbedarfsstufe 4 – Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren: 302 Euro
- Regelbedarfsstufe 5 – Kinder von 6 bis unter 14 Jahren: 267 Euro
- Regelbedarfsstufe 6 – Kinder von 0 bis 6 Jahre: 234 Euro

Zusätzlich übernimmt das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung: Bezahlt wird die "angemessene" Miete für eine Wohnung inkl. der Heizkosten und der Kosten für Warmwasser, jedoch nicht die Kosten für Strom. Erkundigen Sie sich bei einer Beratungsstelle oder beim Mieterverein, bis zu welcher Höhe das Sozialamt die Miete für eine Wohnung für Sie (und Ihre Familie) übernehmen muss.

In bestimmten Lebenslagen erhöhen sich die Regelsätze (bei Alleinerziehenden, bei Schwangeren ab der 12. Woche, bei Kranken, die sich in besonderer Weise ernähren müssen oder bei Schwerbehinderten mit dem Ausweis G).<sup>[17]</sup>

Zusätzlich kann man auf Antrag einmalige Beihilfen erhalten, zum Beispiel für die Erstausrüstung des neuen Babys oder die Erstausrüstung für die Wohnung.

### **Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Zusätzlich können Sie für Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen:

- Die Kosten für die Teilnahme an Klassenfahrten und Schulausflügen
- Die Kosten für das Schulmittagessen (bis auf einen Eigenanteil von einem Euro pro Tag)
- Die Fahrtkosten zur Schule, falls diese nicht von der Stadt bezahlt werden
- Die Kosten für Schulmaterialien in Höhe von 70 Euro im ersten Schulhalbjahr und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr
- Die Kosten für Nachhilfeunterricht, falls dieser erforderlich ist, um versetzt zu werden
- Bei Minderjährigen die Kosten für gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe (z. B. Musikunterricht für ein Musikinstrument oder den Sportverein) von bis zu 10 Euro pro Monat.

<sup>[1]</sup> §§ 137 f; 142 f SGB III.

<sup>[2]</sup> § 149 SGB III.

<sup>[3]</sup> § 157 Abs. 2 SGB III.

<sup>[4]</sup> § 12 SGB II.

<sup>[5]</sup> § 7 Abs. 3a SGB II.

<sup>[6]</sup> BMAS

Lebensunterhalts/2-teaser-artikelseite-arbeitslosengeld-2-sozialgeld.html#doc162312bodyText2

[7] § 21 Abs. 3 SGB II.

[8] § 21 Abs. 2 SGB II.

[9] § 21 Abs. 4, 5 SGB II.

[10] § 24 Abs. 1, 3 SGB II.

[11] § 22 Abs. 8 SGB II.

[12] § 22 SGB II.

[13] Vgl. zu der jeweiligen Höchstgrenze in den einzelnen Orten die bundesweiten kommunalen Verwaltungsanweisungen zum SGB II <http://www.harald-thome.de/oertliche-richtlinien.html>.

[14] Den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur steht man zur Verfügung, wenn man u.a. pro Woche 15 Stunden unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts arbeiten kann (§ 138 Abs. 5 SGB III).

[15] Vgl. §§ 27 ff SGB XII.

[16] Anlage (zu § 28 SGB XII) Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII;  
[http://dejure.org/gesetze/SGB\\_XII/Anlage.html](http://dejure.org/gesetze/SGB_XII/Anlage.html)

[17] § 30 SGB XII.

## 15.5 Medizinische Versorgung

Wenn Sie mehr als einen Minijob haben, also sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, sind Sie über Ihr Arbeitsverhältnis gesetzlich krankenversichert und haben Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im gleichen Umfang wie Deutsche.

Wenn Sie vom JobCenter Arbeitslosengeld II oder vom Sozialamt Sozialleistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts bekommen, haben Sie Anspruch auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. [1] Sie erhalten eine Krankenversicherungskarte, die Sie bei jedem Arztbesuch vorzeigen müssen.

Von den Krankenkassen nicht bezahlt werden im Regelfall Brillen (Ausnahmen gelten für Kinder) [2] und nicht verschreibungspflichtige Medikamente, Dolmetscher- und Fahrtkosten. Wenn Sie mit einer Entscheidung der Krankenkasse nicht einverstanden sind, legen Sie schriftlich "Widerspruch" ein. Ggf. ist es auch ratsam, einen Eilantrag beim Sozialgericht einreichen. Welches Rechtsmittel Sie in welchem Zeitraum (Frist) bei welcher Institution (Krankenkasse oder Sozialgericht) einreichen können, steht in der sog. Rechtsmittelbelehrung, die sich am Ende des Ablehnungsschreibens der Krankenkasse (sog. Bescheid) befindet.

Sie können weswegen auch an eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt/wältin wenden.

Sie sind nach dem Gesetz zu bestimmten Zuzahlungen verpflichtet. Dazu gehören eine Beteiligung an Medikamenten (pro Medikament bis zu 10 Euro in der Apotheke) und anderen Leistungen (zum Beispiel bei Krankenhausaufenthalten oder für spezielle, nicht von der Kasse getragene Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft und anderes). Für Kinder und Jugendliche fallen keine Zuzahlungen an. [3] Die Höchstgrenze für Ihre ganze Familie liegt bei 2% Ihres Bruttojahreseinkommens. Abgezogen werden Freibeträge für Ihre/n Ehepartner/in (4.851 Euro) und Kinder (je 7.008 Euro). [4]

Beispiel: Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und ein Jahresbruttoeinkommen von 20.000 Euro. Abzüglich der Freibeträge sind das  $20.000 - 4.851 - 2 \times 7.008 = 1.133$  Euro. In diesem Fall beträgt die Belastungsgrenze also 2% von 1.133 Euro = 22,66 Euro. Diese Belastungsgrenze gilt nicht pro

Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten, allerdings strengen Bedingungen, die Hälfte – nur 1%.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII gilt die Höchstgrenze von 2% des Regelsatzes. Das heißt: 2% von 12 x 399 Euro = 95,76 Euro pro Jahr. Der Betrag gilt nicht pro Person, sondern für alle Mitglieder der Familie zusammen. Für chronisch Kranke gilt unter bestimmten Bedingungen eine Grenze von 1% = 47,88 Euro pro Jahr.

Sammeln Sie alle Zuzahlungsquittungen Ihrer Familie. Wenn der Betrag von 93,84 Euro erreicht ist, muss die Krankenkasse Ihnen bescheinigen, dass Sie für den Rest des Jahres von weiteren Zuzahlungen befreit sind und Ihnen bereits zu viel gezahlte Beträge zurückzahlen. Stellen Sie dazu einen Antrag und fügen Sie die Quittungen bei.

[1] §§ 5 Abs. 1 Nr. 2a; 264 Abs. 2 SGB V.

[2] § 33 Abs. 2 SGB V.

[3] §§ 31 Abs. 2; 25; 39 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 61 SGB V (Höhe der Zuzahlung).

[4] § 62 SGB V.

## 15.6 Familienleistungen

### Kindergeld

Jede deutsche Familie hat unabhängig von ihrer Einkommenssituation Anspruch auf ein monatliches Kindergeld von 188 Euro im Monat für das erste und zweite Kind, 194 Euro für das dritte Kind und 219 Euro für jedes weitere Kind. Dies gilt für Kinder bis 18 Jahre, für Kinder in Ausbildung bis 24 Jahre.[1]

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AufenthG erhalten Kindergeld, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.[2] Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG können Kindergeld erhalten, wenn Sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten (dabei zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und – falls vorhanden – auch der Duldung) und

- arbeiten,
- einen Arbeitsvertrag haben und sich nach der Geburt des Kindes in der Elternzeit befinden oder
- Sozialleistungen nach SGB III erhalten.[3]

Wenn Sie also zuvor nicht gearbeitet haben und Leistungen nach SGB II (= ALG II) erhalten, haben Sie keinen Kindergeldanspruch. Dann sollten Sie überlegen, ob Ihr/e Partner/in Kindergeld beanspruchen kann. Kindergeld kann der Vater oder die Mutter beantragen. Ihr Partner/in erhält Kindergeld unter den gleichen Bedingungen wie Sie, wenn er/sie über eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 (erteilt wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland) 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 oder 25 Abs. 5 AufenthG verfügt. Keinen Kindergeldanspruch hat Ihr/e Partner/in mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Mit einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG oder nach § 23 AufenthG (wenn sie nicht wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland erteilt wurde) hat Ihr/e Partner/in uneingeschränkten Anspruch auf Kindergeld.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts[4] können unbegleiteten ausländischen Kindern und ausländischen Kindern ohne Eltern Kindergeld für sich selbst erhalten, auch wenn sie nicht erwerbstätig waren:

- wenn sie sich drei Jahre in Deutschland aufhalten
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben. Für eine nach §§ 23 Abs. 1 (wegen eines Krieges in seinem Herkunftsland), 23a, 24, 25 Abs. 3, 25 Abs. 4 S. 1 und 2

AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis muss das entsprechend gelten.

- wie sie wegen ihres Alters ohnehin nicht erwerbstätig sein dürfte oder danach wegen des Schulbesuchs an einer Erwerbstätigkeit gehindert sind.

Auch bei fehlendem Anspruch auf Kindergeld können Sie möglicherweise aufgrund von **internationalen Abkommen** unter eine Ausnahmeregelung fallen. Sie erhalten für Ihre Familie auch vor Ablauf von drei Jahren und ohne weitere Bedingungen Kindergeld, wenn Sie

- aus der Türkei, Algerien, Tunesien oder Marokko kommen und eine Arbeit haben, über die Sie in eine Sozialversicherung (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung) einzahlen;
- aus der Türkei kommen, nicht arbeiten, aber mindestens sechs Monate in Deutschland leben;
- aus Kosovo, Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina oder Mazedonien kommen und eine arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeit haben. Wenn Sie keine Arbeit mehr haben, gilt auch der Bezug von Kranken- oder Arbeitslosengeld I.
- Wenn Sie die Bedingungen erfüllen, sollten Sie so schnell wie möglich einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitsamt) stellen.
- Familienkassen lehnen Anträge, die sich auf die genannten Ausnahmeregelungen beziehen, zunächst regelmäßig ab! Legen Sie dagegen mit Hilfe einer Beratungsstelle unbedingt Einspruch und, wenn nötig, Klage beim Finanzgericht ein. Die Einsprüche haben fast immer Erfolg!
- Sollten Sie – auch vorübergehend oder ergänzend – Sozialleistungen beziehen, wird der Anspruch auf Kindergeld mit den Sozialleistungen verrechnet (auch rückwirkend). Unter Umständen haben Sie dann am Ende gar nicht mehr Geld. Trotzdem ist es sinnvoll, den Kindergeldantrag zu stellen, weil der Bezug von Kindergeld nicht als Sozialleistung gilt und Sie so leichter die Möglichkeit haben, Ihr Leben selbst zu finanzieren.

### **Kinderzuschlag**

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen oder Arbeitslosengeld I beziehen, aber ansonsten keine Sozialleistungen erhalten, können Sie versuchen, zusätzlich zum Kindergeld einen Kinderzuschlag zu beantragen (§ 6a Bundeskindergeldgesetz). Voraussetzung für die Gewährung ist allerdings, dass Sie kindergeldberechtigt sind. Mit dem Kindergeldzuschlag soll vermieden werden, dass Geringverdienende Leistungen nach SGB II beantragen müssen. Der Kinderzuschlag beträgt maximal 140,- Euro monatlich pro Kind. Der Kinderzuschlag ist bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit zu beantragen.

### **Unterhaltsvorschuss**

Unterhaltsvorschuss können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG und nach § 23a AufenthG unter den gleichen Voraussetzungen erhalten, unter denen Sie Kindergeld bekommen (Einzelheiten siehe Kindergeld).[\[5\]](#)

Hierbei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss, der einem alleinerziehenden Elternteil für bis zu sechs Jahren[\[6\]](#) gezahlt wird, wenn der andere Elternteil seiner Verpflichtung, für das Kind Unterhalt zu zahlen, nicht nachkommt. Wenn der allein erziehende Elternteil das volle Kindergeld erhält, beträgt der Unterhaltsvorschuss 144 Euro monatlich für Kinder unter 6 Jahren und 192 Euro monatlich für Kinder unter 12 Jahren.[\[7\]](#) Das volle Kindergeld erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt.[\[8\]](#)

- Unterhaltsvorschuss beantragen Sie beim Jugendamt. Das Amt holt sich das Unterhaltsgeld vom nicht zahlenden Elternteil wieder zurück, wenn dieser über ausreichendes Einkommen verfügt.

- Elterngeld

Elterngeld können Sie mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG ohne weitere Voraussetzungen erhalten.<sup>[9]</sup>

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten Sie Elterngeld nur dann erhalten, wenn Sie seit drei Jahren in Deutschland leben,<sup>[10]</sup> dazu zählen die Zeiten der Aufenthaltsgestattung, der Aufenthaltserlaubnis und der Duldung.

Ausnahmen gelten jedoch für erwerbstätige Menschen aus Algerien, Marokko, Tunesien und der Türkei: Für sie besteht auch mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG ein Anspruch auf Elterngeld, wenn sie sozialversicherungspflichtig arbeiten oder wenn sie eine geringfügige Beschäftigung (400-Euro-Job) ausüben, über die sie unfallversichert sind – auch wenn sie noch keine drei Jahre in Deutschland leben.

Elterngeld gibt es für Kinder ab der Geburt. Dabei ersetzt der Staat einem Elternteil 67 Prozent des durch die Geburt und Kinderbetreuung wegfallenden Arbeitseinkommens, maximal 1.800 Euro im Monat.<sup>[11]</sup> Wenn Sie vorher nicht gearbeitet haben, erhalten Sie ein Mindestelterngeld von 300,- Euro<sup>[12]</sup>, das allerdings auf den Betrag, den Sie als Zahlung von Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bekommen, angerechnet wird.<sup>[13]</sup>

Während des Bezugs von Elterngeld darf der Antragsteller gar nicht oder nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten. Voraussetzung ist außerdem, dass der Antragsteller in einem Haushalt mit dem Kind lebt und das Kind tatsächlich betreut. Auch der nicht verheiratete Vater kann unter dieser Voraussetzung Elterngeld beanspruchen.<sup>[14]</sup> Normalerweise wird das Elterngeld auf andere Sozialleistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag) angerechnet. Ein Betrag von 300 Euro wird nur dann nicht angerechnet, wenn dieser gezahlt wird, weil zuvor eine Erwerbstätigkeit ausgeübt worden ist.<sup>[15]</sup>

Elterngeld wird an den das Kind betreuenden Elternteil für maximal 12 Monate gezahlt. Wenn auch der andere Elternteil zwei Monate oder länger für die Betreuung zuständig ist, wird das Elterngeld um zwei Monate auf maximal 14 Monate verlängert.<sup>[16]</sup> Seit 01.01.2015 gibt es das Elterngeld plus: Eltern, die in Teilzeit arbeiten, können statt einem Monat Elterngeld zwei Monate Elterngeld plus beziehen. Die Höhe liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldbetrags, den Eltern ohne Teilzeiteinkommen bekommen würden.<sup>[17]</sup>

Sie stellen den Antrag auf Elterngeld beim der Elterngeldstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises. Das Formular, eine Liste der zuständigen Stellen in Niedersachsen und weitere Informationen gibt es im Internet unter [http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090\\_N8150\\_L20\\_D0\\_I674](http://www.ms.niedersachsen.de/master/C29974090_N8150_L20_D0_I674).

<sup>[1]</sup> §§ 62 ff; 31 ff EStG

<sup>[2]</sup> § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG.

<sup>[3]</sup> § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG; § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

<sup>[4]</sup> BSG, Urt. vom 05.05.2015, Az. B 10 KG 1/14 R zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

<sup>[5]</sup> § 1 Abs. 2a Nr. 3, Nr. 2c UVG, diese Regelung entspricht § 1 Abs. 3 Nr. 3, Nr. 2c BKGG sowie § 62 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 2c EStG.

<sup>[6]</sup> § 3 UVG.

<sup>[7]</sup> § 2 UVG; § 1612a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 oder 2 BGB.

<sup>[8]</sup> § 64 Abs. 2 S. 1 EStG; § 3 Abs. 2 S. 1 BKGG.

<sup>[9]</sup> § 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG.

<sup>[10]</sup> § 1 Abs. 7 Nr. 3a, Nr. 2c BEEG i. V. m. BVerfG vom 10.07.121 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/11, wonach der Ausschluss nicht erwerbstätiger Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis

aus humanitären Gründen vom Elterngeld verfassungswidrig ist.

[11] § 2 Abs. 1 BEEG.

[12] § 2 Abs. 4 BEEG.

[13] § 11 SGB II; § 2 SGB XII.

[14] § 1 Abs. 1, Abs. 6 BEEG.

[15] § 10 Abs. 5 S. 2 BEEG.

[16] § 4 BEEG.

[17] § 4 Abs. 3 BEEG.

## 15.7 Deutschkurs, Kindergarten, Schule, Studium

### Deutschkurse

Seit 2005 gibt es in Deutschland ein einheitliches Konzept für einen so genannten „Integrationskurs“ für Personen mit dauerhafter Aufenthaltsperspektive. Der Integrationskurs besteht hauptsächlich aus Deutschunterricht (in der Regel 600 Unterrichtsstunden), zusätzlich wird Alltagswissen und Wissen über die Rechtsordnung, Kultur und Geschichte Deutschlands vermittelt (60 Unterrichtsstunden).<sup>[1]</sup>

Es gibt zudem spezielle Kurse für besondere Zielgruppen,<sup>[2]</sup> die bis zu 900 Unterrichtsstunden im Sprachkurs und 60 Unterrichtsstunden im Orientierungskurs beinhalten. Dabei handelt es sich nach § 13 Abs. 1 IntV insbesondere um

- Jugendintegrationskurse für junge Erwachsene unter 27, die nicht mehr schulpflichtig sind, zur Vorbereitung auf den Besuch weiterführender Schulen oder Hochschulen oder auf eine andere Ausbildung
- Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse für Personen, die „aus familiären oder kulturellen Gründen“ keinen allgemeinen Integrationskurs besuchen können
- Alphabetisierungskurse für Personen, die nicht oder nicht ausreichend lesen oder schreiben können
- Förderkurse für Personen, die einen besonderen sprachpädagogischen Förderbedarf haben.

Der Integrationskurs wird mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes abgeschlossen (dadurch kann man einen Nachweis für das Vorliegen der Sprachkompetenzen auf den Stufen A2 bis B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erhalten) sowie durch den Test „Leben in Deutschland“.<sup>[3]</sup>

Integrationskurse werden vor Ort von vielen verschiedenen Trägern durchgeführt und zentral vom BAMF organisiert.

Einen Anspruch darauf, einen der staatlich organisierten Integrationskurse zu besuchen, haben Sie nicht. Sie können aber versuchen, einen noch freien Platz zu erhalten<sup>[4]</sup>. Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde oder eine Beratungsstelle. Sie sollten Ihnen Informationen über die Integrationskurse und eine Liste mit den in Ihrer Region zugelassenen Sprachkursanbietern aushändigen. Zu dem Integrationskurs können Sie sich bei einem Sprachkursanbieter anmelden. Hierzu müssen Sie eine Bescheinigung der Ausländerbehörde vorlegen, dass Sie zur Teilnahme berechtigt sind.<sup>[5]</sup> Eine Liste der Anbieter, das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des BAMF:

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>

Keinen Anspruch auf Teilnahme haben Sie, wenn Sie in Deutschland zur Schule gehen oder eine schulische Ausbildung machen. Wenn Sie nur wenige Kenntnisse über die deutsche Sprache haben, kann die Ausländerbehörde Sie verpflichten, an einem Integrationskurs teilzunehmen.[6]

Für die Teilnahme am Integrationskurs müssen Sie pro Unterrichtsstunde 1,20 Euro Beitrag leisten, das heißt derzeit in der Regel 792,- Euro, zahlbar in verschiedenen Etappen (§ 9 IntV). Erhalten Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können Sie sich vom Kursbeitrag befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Das Formular dafür erhalten Sie bei der Ausländerbehörde, den Kursträgern oder auf der Homepage des BAMF.

Der erfolgreiche Deutschtest im Integrationskurs reicht nicht aus, um zum Studium in Deutschland zugelassen zu werden. Dafür gibt es spezielle Aufbaukurse, für die Sie gegebenenfalls auch ein Stipendium erhalten können. Näheres siehe in diesem Kapitel den Abschnitt "Studium".

Sie haben ggf. auch die Möglichkeit, einen **berufsbezogenen Sprachkurs**[7] im Rahmen des ESF-BAMF-Programmes zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass Sie bereits ein **Mindestsprachniveau von A1** haben, was bei einem Deutschtest (Kompetenzfeststellung) geprüft wird.[8] Die berufsbezogenen Sprachkurse dauern, wenn sie als Vollzeitmaßnahme angeboten werden, in der Regel sechs Monate. Zu diesen Kursen gehört neben dem berufsbezogenen Deutschunterricht oft ein Praktikum von vier oder sechs Wochen. Manche Kurse sind auch auf bestimmte Berufsgruppen ausgerichtet. Vor dem Beginn des Sprachkurses müssen Sie an der oben genannten Kompetenzfeststellung teilnehmen, damit festgestellt werden kann, welche Art von Kurs Sie brauchen. Ihre Fahrtkosten und mögliche Kinderbetreuungskosten können übernommen werden. Leider gibt es an vielen Orten keine Kurse für die erforderliche Sprachstufe und es fehlen Alphabetisierungskursen.

Wenn Sie einem berufsbezogenen Sprachkurs teilnehmen möchten, müssen Sie Sozialleistungen vom JobCenter (Arbeitslosengeld II) oder Arbeitslosengeld erhalten (vgl. Kapitel 15.4), arbeitsuchend gemeldet sein oder sich zuerst an eines der über die „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ geförderten Netzwerke wenden. Die sind insbesondere die Projekte FairBleib Südniedersachsen-Harz und Netzwerk Integration 3.[9] Nähere Infos sind zu finden unter: [www.bildungsgenossenschaft.de](http://www.bildungsgenossenschaft.de); <http://esf-netwin.de>.

Vom Land Niedersachsen werden Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Flüchtlingen gefördert, die mindestens 200 Unterrichtsstunden, in Erstaufnahmeeinrichtung mindestens 60 Stunden umfassen sollen. Die Maßnahmen stehen allen Flüchtlingen ohne Zugangsvoraussetzungen offen. Sie sind grundsätzlich unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Sprachniveau. [10]

In vielen Städten gibt es mittlerweile mehr oder weniger umfangreiche kostenfreie Deutschkurse, die von den Städten, Bildungsträgern oder Vereinen, Unterstützerguppen Kirchengemeinden etc. angeboten werden. Informationen hierzu haben die Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge vor Ort oder die Nds. IvAF-Netzwerke, [11] die an die Stelle der ESF-Bleiberechtsnetzwerke getreten sind: FairBleib Südniedersachsen-Harz ([www.bildungsgenossenschaft.de](http://www.bildungsgenossenschaft.de)), Netzwerk Integration 3 (<http://esf-netwin.de>), AZF III (Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge III, [nds-fluerat.org](http://nds-fluerat.org)) und TAF (Teilhabe am Arbeitsmarkt für Flüchtlinge, VHS Heidekreis).

Außerdem gibt es kostenpflichtige Deutschkurse von Bildungsträgern; bei manchen Trägern sind die Kosten für Sozialleistungsempfänger aber deutlich gesenkt. Fragen Sie bei Ihrer örtlichen Volkshochschule oder den Beratungsstellen für Migrant/innen oder Flüchtlinge nach, wo es Deutschkurse gibt.

## **Kindergarten**

Sobald ein Kind drei Jahre alt ist, hat es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen

Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII). Bei geringem Einkommen sind die Kosten dafür ganz oder teilweise vom Jugendamt zu tragen (§ 90 Abs. 2 und 3 SGB VIII). Das gilt auch für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder nach § 23a AufenthG.

Im vorletzten Kindergartenjahr nehmen alle Kinder an einem Sprachtest teil. Bestehen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, müssen die Kinder im letzten Kindergartenjahr an Sprachfördermaßnahmen teilnehmen, die von Grundschullehrern durchgeführt werden und in der Regel im Kindergarten stattfinden.[\[12\]](#)

- Melden Sie Ihr Kind frühzeitig für einen Kindergartenplatz an. Dort kann Ihr Kind eine weitere Förderung in der deutschen Sprache erhalten und wird auf den Schulbesuch vorbereitet. Wenden Sie sich bei Problemen mit dem Kindergartenplatz an eine Beratungsstelle.

## Schule

Alle in Niedersachsen lebenden Kinder haben das Recht und die Pflicht, eine Schule zu besuchen und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 63 NSchG). Generell beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres sechs Jahre alt geworden sind, mit dem nächsten beginnenden Schuljahr (§ 64 NSchG). Das Einschulungsalter ist aber auch abhängig von der körperlichen und geistigen Entwicklung Ihres Kindes. Unter Umständen kann der Schuleintritt Ihres Kindes ein Jahr zurückgestellt werden. Deshalb werden alle Kinder vor dem Schuleintritt vom Amtsarzt untersucht. Schon eingeschulte Schülerinnen und Schüler mit schlechten Deutschkenntnissen sollen zunächst eine Sprachlernklasse besuchen bzw. besonderen Deutschunterricht erhalten.[\[13\]](#) Die Schulpflicht endet in der Regel nach 12 Jahren des Schulbesuchs.

- Fragen Sie gegebenenfalls in der Schule nach, ob es Fördermöglichkeiten für Ihr Kind gibt. In vielen Schulen wird auch muttersprachlicher Unterricht, Hausaufgabenhilfe und anderes angeboten.
- Wenn mit dem Schulbesuch besondere Kosten verbunden sind, zum Beispiel für den Schulbedarf, für Klassenfahrten oder für Nachhilfeunterricht, können Sie das Geld dafür vom JobCenter oder Sozialamt über das Bildungs- und Teilhabepaket bekommen, insbesondere wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder auf Sozialhilfe haben (zu den Einzelheiten siehe unter 11.4 Arbeitslosengeld II und Soziale Leistungen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Krankheit). Bis auf den Schulbedarf müssen Sie diese Leistungen aber jeweils selbst beantragen.[\[14\]](#) Bei einer Ablehnung haben Sie die Möglichkeit, Widerspruch zu erheben und Klage beim Sozialgericht einzulegen. Lassen Sie sich gegebenenfalls von einer Beratungsstelle unterstützen.

**Angebot an Berufsbildenden Schulen für junge Flüchtlinge unter 21 Jahren** Das Sprach- und Integrationsprojekt (SPRINT) für die öffentlichen berufsbildenden Schulen ermöglicht jungen Flüchtlingen unter 21 Jahren, die deutsche Sprache zu lernen und sich mit der Berufs- und Arbeitswelt vertraut zu machen. Die Dauer eines Durchgangs ist auf ein Jahr beschränkt und umfasst mindestens 25 Wochenstunden. Der Wechsel in ein Regelangebot, wie z.B. das Berufsvorbereitungsjahr, ist möglich und gilt auch für nichtschulpflichtige Jugendliche.

Bewerber/innen für SPRINT können sich unter [www.eis-online-bbs.niedersachsen.de](http://www.eis-online-bbs.niedersachsen.de) registrieren.

## Studium

Mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis steht es Ihnen frei, in Deutschland zu studieren. Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt direkt bei der Hochschule oder zentral bei „uni-assist e.V.“ Die Studienordnungen der Hochschulen sehen detaillierte und durchaus auch unterschiedliche Regelungen zu den Studienvoraussetzungen vor. Die formale Zugangsvoraussetzung für den Besuch einer Universität oder Fachhochschule ist die allgemeine

**Hochschulreife**/Abitur (bei einer Universität) oder die **Fachhochschulreife**/Fachabitur (bei einer Fachhochschule) oder eine als gleichwertig anerkannte Schulausbildung im Herkunftsland. Ob Ihre Hochschulzugangsberechtigung der deutschen gleichwertig ist, können Sie in der Datenbank der Kultusminister-Konferenz „anabin“ abfragen unter:

[http://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html#land\\_gewaehlt](http://anabin.kmk.org/no_cache/filter/schulabschluss-mit-hochschulzugang.html#land_gewaehlt)

Wenn nicht, können Sie über das erfolgreiche Ablegen der “Feststellungsprüfung zur Studieneignung“ die Zugangsberechtigung erwerben. Dafür müssen Sie in der Regel bei der Hochschule einen einjährigen Vorbereitungskurs (“Studienkolleg”) absolvieren. Das Studienkolleg können Sie besuchen, wenn Sie in Ihrem Herkunftsland einen bestimmten Schulabschluss erworben haben (über Einzelheiten informiert auch hier u.a. die Datenbank anabin) und den Aufnahmetest bestehen. Wenn Sie diesen überdurchschnittlich bestehen, haben Sie die Option, den Hochschulzugang für einen zulassungsfreien Studiengang ohne eine weitere Feststellungsprüfung zu bekommen, Informationen hierzu siehe [http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=36645&article\\_id=134613&psmand=19](http://www.mwk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=36645&article_id=134613&psmand=19)

Bei Kunst- und Musikhochschulen können Sie unter Umständen auch ohne Abitur studieren, wenn Sie besondere künstlerische Fähigkeiten haben. In manchen anderen Studiengängen genügt auch ein Nachweis über bestimmte berufliche Vorbildungen (zum Beispiel Meisterprüfung).

Zweite Studienvoraussetzung ist der Nachweis von **deutschen Sprachkenntnissen**: Dazu müssen Sie in der Regel die “Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienberechtigter (DSH)” ablegen. Bestimmte andere Nachweise (Goethe-Sprachdiplom, Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber “TestDaF” und andere) können ersatzweise anerkannt werden. An manchen Universitäten und Fachhochschulen in Niedersachsen gibt es auch Studiengänge in Englisch, für die dann geringere Deutschkenntnisse ausreichen können.

Um Flüchtlinge bei der Aufnahme eines Hochschulstudiums zu unterstützen, wurden 2015 in Niedersachsen fünf Pilotprojekte aufgelegt, die Flüchtlinge beim Übergang in das deutsche Bildungssystem beraten und unterstützen. Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Sprachvermittlung. Dieses Angebot richtet sich an Flüchtlinge ab dem 18. Lebensjahr. Die Kontaktdaten zu den einzelnen Projektträgern sind auf der Seite des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu finden: <http://tinyurl.com/owh3woq>.

U.a. über die Möglichkeiten des Erwerbs dieser sprachlichen Kenntnisse informieren Ansprechpartner/innen an den Hochschulen siehe <http://tinyurl.com/ngaadpt>

Deutschkurse, die zur Vorbereitung auf das Studium dienen, werden unter anderem im Rahmen der „Richtlinie Garantiefonds Hochschule“ angeboten und durch die Vergabe von Stipendien zum Teil sogar finanziert (lesen Sie dazu weiter unten “Richtlinie Garantiefonds Hochschule”).

Genauere Informationen zur Studienzulassung erhalten Sie auch beim Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD ([www.daad.de](http://www.daad.de)) oder bei den akademischen Auslandsämtern / Studentensekretariaten der Universitäten und Fachhochschulen. Die Adressen aller deutschen Hochschulen sowie Infos zu den angebotenen Studienfächern und Abschlüssen finden Sie unter <http://www.studienwahl.de>.

Eine zu klärende Frage ist die **Finanzierung** eines Studiums. Als Student/in müssen Sie nicht nur Ihren Lebensunterhalt sichern, sondern auch eine Kranken- und Pflegeversicherung nachweisen. Studierende bis zum 14. Semester, maximal bis zum 30. Lebensjahr, können sich über die gesetzliche Krankenversicherung für etwa 80 Euro pro Monat versichern. Studierende über 30 Jahre werden von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht aufgenommen und müssen eine private

Krankenversicherung abschließen. Hinzu kommen die Kosten für ein **Semesterticket** sowie **weitere Gebühren**. Die Studiengebühren gibt es in Niedersachsen ab dem Wintersemester 2014/2015 nicht mehr.

Das Sozialgesetzbuch verbietet den Bezug von Sozialleistungen zum Zweck der Finanzierung eines Studiums. Nur in besonderen Härtefällen können die Leistungen ggf. als Darlehen gewährt werden. Wenn Sie dem JobCenter bzw. dem Sozialamt verschweigen, dass Sie studieren, und die Behörde dies später erfährt, wird die Sozialhilfe wieder zurückgefordert. Wenn Sie studieren wollen, ohne Sozialleistungen zu beziehen, brauchen Sie eine Finanzierungsquelle wie die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (**BAföG**) oder ein Stipendium bzw. eine Arbeit, mit der Sie sich vollständig selbst unterhalten können. Dabei müssen Sie nicht unbedingt Ihre ganze Familie finanzieren: Ihr/e Partner/in und Kinder können, auch wenn Sie studieren, gegebenenfalls Anspruch auf Sozialleistungen haben.

Eine Finanzierungsmöglichkeit ist die Förderung nach dem **BAföG**. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG und nach § 23a AufenthG haben grundsätzlich Anspruch auf BAföG.<sup>[15]</sup> BAföG-Leistungen werden regelmäßig aber nur für Studierende gewährt, die bei Beginn des Studiums unter 30 Jahre alt sind und noch kein anderes Studium abgeschlossen haben. Sind Sie 30 oder älter, können Sie dennoch BAföG erhalten, wenn Sie Ihre Ausbildung im Herkunftsland aufgrund Ihrer Situation nicht rechtzeitig beginnen konnten und Sie das Studium nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich aufnehmen.<sup>[16]</sup> Wenn Sie die Hochschulzugangsberechtigung erst in Deutschland auf dem zweiten Bildungsweg (Abendgymnasium oder anderes) erwerben und direkt im Anschluss studieren, gilt die Altersgrenze von 30 Jahren ebenfalls nicht.<sup>[17]</sup>

Außerdem sollten Sie prüfen, ob Stiftungen für die (Teil-)Finanzierung in Frage kommen. Es gibt einige Stiftungen und Programme, über die man unter bestimmten Voraussetzungen ein **Stipendium** bekommen kann. Meist werden eine besondere Begabung und sehr gute Studienleistungen vorausgesetzt, aber auch materielle Bedürftigkeit und gesellschaftliches Engagement können Kriterien bei der Vergabe von Stipendien sein. Im Internet finden Sie unter <http://www.bildungsserver.de/Foerderungsmoeglichkeiten-fuer-auslaendische-Studierende.-Stipendien-2416.html> eine Übersicht und weiterführende Links.

Spezielle Förderprogramme für ausländische Studierende sind meist auf Menschen beschränkt, die zum Zweck des Studiums nach Deutschland einreisen durften und danach wieder zurückkehren wollen. Nur wenige Stiftungen sind ausdrücklich auch für Flüchtlinge gedacht.

Die Bundesregierung fördert im Rahmen der **Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich u.a. Migrant/innen** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1 AufenthG, die ein Hochschulstudium fortsetzen oder die Hochschulreife in Deutschland erwerben möchten. Die Antragstellung und Prüfung erfolgt in den Beratungsstellen der Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule. Die Fördermittel werden von der **Otto Benecke Stiftung e.V.** verwaltet. Die GF-H-Bildungsberater/-innen beraten junge Zuwanderinnen und Zuwanderer in allen Fragen zur Aufnahme und Fortsetzung einer akademischen Laufbahn. Zu den nach den RL-GF-H geförderten Maßnahmen gehören u.a. der Besuch von studienvorbereitenden Intensivsprachkursen, von Sonderlehrgängen, Studienkollegs und die Durchführung Akademischer Praktika. Der Antrag auf Förderung muss spätestens zwei Jahre nach Einreise erfolgen. Die Zulassung zur Förderung muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres der Antragsteller/-innen erfolgen. Weitere Informationen zum Bundesprogramm Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule und zur Förderung nach den Richtlinien Garantiefonds Hochschulbereich finden Sie auf der Website der Bildungsberatung [www.bildungsberatung-gfh.de](http://www.bildungsberatung-gfh.de)

Besonders begabte Flüchtlinge, die unter schwierigen Lebensbedingungen studieren, können Hilfe

aus dem Niedersächsischen Stipendienprogramm bekommen.

<http://www.mwk.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/land-erleichtert-fluechtlinden-zugang-zum-studium-134627.html>.

[1] §§ 11 f IntV.

[2] § 13 Abs. 1 IntV.

[3] § 17 IntV.

[4] § 5 IntV; § 44 Abs. 4 AufenthG.

[5] § 7 IntV.

[6] § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 1a; Abs. 3 AufenthG.

[7] Seit 24.10.2015 ist berufsbezogene Deutschsprachförderung durch das BMAF auch im AufenthG geregelt (§ 45); Einzelheiten sollen noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden. Asylsuchende, bei dem ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist, sind hiervon ausgeschlossen. Bei Asylsuchenden aus einem sicheren Herkunftsstaat vermutet wird vermutet, dass ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

[8] BAMF, Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm, Stand: 11.08.2015, S. 8.

[9] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[10] Nds. Landtag, Drucksache 17/4746, Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort der Landesregierung.

[11] Diese Netzwerke werden über die ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit dem Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefördert.

[12] §§ 64 Abs. 3; 71 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz.

[13] Zu den vorgesehenen Sprachfördermaßnahmen vgl. Nds. Erlass vom 21.7.2005 „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. 9/2005 S. 475), siehe <http://www.schule.de/22410/26,81625.htm>, der gegenwärtig novelliert wird.

[14] § 37 Abs. 1 SGB II.

[15] § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG.

[16] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 BAföG.

[17] § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, S. 2 BAföG.